

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Walkendorf vom 08. Juli 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf erlassen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf vom 21.06.2012

1.

§ 7 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 420,00 €
Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
 - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 42,00 €der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden ab der siebten Woche der Abwesenheit des Bürgermeisters für die Vertretungstätigkeit die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gemäß Absatz 1 gezahlt. Für nicht vollendete Monate wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.

2.

§ 8 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch

(BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Satzungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Satzungen/Ortsrecht“
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Walkendorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Walkendorf werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem „Gnoiener Amtskurier“.
- Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 und 2 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Walkendorf, den 01. September 2015



Gering
Bürgermeister